

15.04.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Verfassungsreform

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 3 der 655. Sitzung des Bundesrates am 16. April 1993

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Fassung beschlieen:

1. Die Gemeinsame Verfassungskommission wurde mit den Einsetzungsbeschlssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom 28./29. November 1991 ins Leben gerufen. Entsprechend dem Auftrag aus Artikel 5 des Einigungsvertrages soll ein Bericht vorgelegt werden, der Grundlage fr Initiativen zur nderung und Ergnzung des Grundgesetzes ist.

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, da die Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission, insbesondere die bisher gefaten Beschlsse, weit hinter den Erwartungen zurckbleiben, die an sie gestellt wurden.

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist die Verfassungsdiskussion eine der groen Herausforderungen fr die aktuelle Politik. Die wichtigste Funktion einer weit

Ausgeliefert am 15. APR. 1993 ...

angelegten Verfassungsdiskussion und der angestrebten Verfassungsreform liegt darin, das Grundgesetz als Faktor der Integration und Identitätsstiftung in Staat und Gesellschaft zu stärken. Dies ist auch erforderlich um nach der äußeren Einheit ebenfalls die innere Einheit Deutschlands zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als eine historisch einmalige Chance, auf der Grundlage des Artikel 5 Einigungsvertrag neben den dort genannten Grundgesetzänderungen sowie anderen Änderungen, die inzwischen erforderlich geworden sind, eine inhaltlich wirklich umfassende Verfassungsdiskussion zu führen. Zahlreiche Eingaben von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, von Vereinen, Verbänden und von Organisationen zu den vielfältigsten Themenkomplexen signalisieren die hohen Erwartungen, die die Bevölkerung - insbesondere in den neuen Ländern - an eine Verfassungsreform stellt.

Es gilt im übrigen, die verfassungspolitischen Impulse aufzunehmen, die in den Verfassungen der neuen Länder inzwischen enthalten sind.

3. Der Bundesrat begrüßt die positiven Beschlüsse der Gemeinsamen Verfassungskommission in den Bereichen "Grundgesetz und Europa" sowie "Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren". Die Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ratifizierung des Maastrichter Vertrages und die Absicherung der Länderinteressen in Angelegenheiten der Europäischen Union sind ein wichtiger Schritt für das weitere Zusammenwachsen zu einer größeren Gemeinschaft.

Die bisherigen Teilerfolge der Gemeinsamen Verfassungskommission können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß insbesondere die von öffentlichem Interesse begleiteten

Vorschläge zu Staatszielbestimmungen sowie zur Einführung plebiszitärer Elemente und dem Datenschutz in das Grundgesetz trotz intensiver Verhandlungen erfolglos geblieben sind.

Der Bundesrat hätte erwartet, daß wenigstens die Bemühungen zur Aufnahme eines Staatszieles Umweltschutz in das Grundgesetz erfolgreich gewesen wären, zumal die Gemeinsame Verfassungskommission auf umfangreiche Vorarbeiten der vergangenen Jahre aufbauen konnte.

Der Bundesrat appelliert nachdrücklich an den Teil der Gemeinsamen Verfassungskommission, der sich bisher einem Veränderungsvorschlag in diesem Punkt widersetzt hat, diese Haltung zu überdenken und dem von einem der beiden Vorsitzenden der Gemeinsamen Verfassungskommission bereits unterbreiteten Kompromißvorschlag zuzustimmen, um dem Selbstverständnis der Gemeinsamen Verfassungskommission, der Glaubwürdigkeit der Politik und damit letztlich auch der Demokratie keinen Schaden zuzufügen.

4. Die bisherigen Erfahrungen lassen befürchten, daß den demnächst zur Abstimmung stehenden restlichen Themenkomplexen möglicherweise ein ähnliches Schicksal bevorsteht.

Der Bundesrat fordert deshalb die Gemeinsame Verfassungskommission nachdrücklich dazu auf, bei diesen Themen zu einem tragfähigen Konsens über die notwendigen Änderungen des Grundgesetzes zu gelangen. Dies gilt vor allem für so wichtige Bereiche wie die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, dem Schutz der Familie und nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus ist jedoch beispielsweise auch die Festschreibung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz erforderlich.

Weiterhin bittet der Bundesrat, die Beratungen zum Staatsziel Umweltschutz wieder aufzunehmen, um auch hier zu einem befriedigenden Kompromiß zu kommen.